

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00067 vom 28. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00067

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00067 du 28 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00067 del 28 settembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. April 2009, namentlich die Festsetzung der massgebenden Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug.

2.2. Ausser Frage steht, dass die Beschwerdeführerin in den zwei der Wiederanmeldung zum Leistungsbezug ab 29. April 2009 vorangehenden Jahren (29. April 2007 bis 28. April 2009) während lediglich rund 8 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte und insoweit die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Mindestbeitragszeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 AVIG nicht erfüllt ist.

2.3. Unbestritten ist ferner, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer rückwirkenden Abmeldung vom 18. Februar 2008 (Urk. 11/28) keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezog. Musste somit keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 9 Abs. 2 AVIG eröffnet werden, ist nun nach dem gescheiterten Verselbständigungsversuch auch keine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug im Sinne von Art. 9a Abs. 1 AVIG möglich (vgl. dazu BGE 133 V 82 Erw. 3.2).

2.4. Im Rahmen der zweiten Anmeldung zum Leistungsbezug am 11. Mai 2009 forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, verschiedene Fragen zur Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beantworten und Unterlagen darüber einzureichen (Urk. 11/36-37). Mit Schreiben vom 22. Juni 2009 gab die Beschwerdeführerin an, es sei ihr nicht gelungen, eine selbständige Beratungstätigkeit aufzubauen. Sie habe keinen einzigen Klienten gehabt und keine Einnahmen erzielt. So sei weder eine Anmeldung bei den AHV-Organen noch ein Eintrag im Handelsregister erfolgt (Urk. 11/31).

Unter diesen Umständen liegt keine wirkliche Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 28. April 2009 vor. Eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit im Sinne von Art. 9a Abs. 1 AVIG ist jedoch nur im Umfang der in der ordentlichen Rahmenfrist (für die Beitragszeit) tatsächlich ausgeübten selbständigen Tätigkeit zulässig, da nur in diesem Umfang eine Verhinderung an der Erfüllung der Beitragszeit angenommen werden darf.

3. Soweit die Beschwerdeführerin in der Zusicherung der RAV-Beraterin, dass sie sich nach der Abmeldung vom Februar 2008 jederzeit innerhalb der Rahmenfrist

wieder zur Arbeitsvermittlung anmelden können (Urk. 6 S. 3), einen Vertrauensschutztatbestand geltend macht, ist festzuhalten, dass die RAV-Beraterin bei dieser Aussage offensichtlich davon ausging, die Beschwerdeführerin werde die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit effektiv aufnehmen und ausführen. Dazu ist es - wie oben dargelegt - nicht gekommen, womit die Beschwerdeführerin aus dieser Auskunft nichts zu ihren Gunsten ableiten kann.

Da die Beschwerdeführerin keinen Befreiungsgrund geltend macht und sich ein solcher auch nicht aus den Akten ergibt, verneinte die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 29. April 2009.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.